

RS Vwgh 1997/10/27 95/10/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1997

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §21;

ForstG 1975 §22;

ForstG 1975 §27 idF 1987/576;

ForstG 1975 §28;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/05/06 94/10/0069 5

Stammrechtssatz

Die (ex lege eintretende) Eigenschaft als Schutzwald einerseits und die Bannlegung andererseits knüpfen an verschiedene Voraussetzungen an, dienen unterschiedlichen Zielsetzungen in Ansehung des jeweiligen Schutzobjektes und sind mit verschiedenen Auswirkungen verbunden. Aus diesem System des Gesetzes folgt, daß die Eigenschaft als Schutzwald und die Bannlegung einander nicht ausschließen; dies bedeutet, daß die Vorschriften des § 21 ff ForstG 1975 über den Schutzwald und die Vorschriften des § 27 ff ForstG 1975 idF BGBl 1987/576 über den Bannwald nebeneinander anzuwenden sind, wenn in Ansehung des in Rede stehenden Waldes die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen sowohl der Schutzwaldeigenschaft als auch der Bannlegung vorliegen. Es kann somit ein Wald sowohl Schutzwald als auch Bannwald sein. Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Anordnung kann nicht allgemein gesagt werden, daß die Eigenschaft als Schutzwald einer Bannlegung entgegenstehe (Hinweis E 18.10.1993, 90/10/0053).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995100118.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>